



Faint, illegible text in the upper left quadrant, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Ein folcher Zeit der die Schrift hat
zu führen. Die rechte ist zu sein
die wird die...

die wird die...
die wird die...

die wird die...
die wird die...
die wird die...

12
~~87-18~~
87-12

die wird die...
die wird die...





nachdem von denen Königl. Preußl. Thal-Gerichten hieselbst, vermittelst gedruckten Aus-
hanges untern 5ten Febrnarii 1763 besolten und festgesetzt worden.

Daß der Salzfuhremann, das Stück Salz mit 2 Thlr. 7 Pf. in Preußl. ; Stück, oder 3 Thlr.
8 Gr. 7 Pf. in Sächsl. ; Stück bezahlen, der Salzwürcker aber auch in sothaner Münze,
wie er sie empfänget, die Auszahlung wiederum thun, auch bey Vermeidung Gefängniß
und dem Befinden nach härterer Strafe, ein mehreres nicht unter dem Vorwand von Agio,
Discretion, oder unter einen andern Behelf fordern oder nehmen soll.

Seit solcher Zeit aber der Preis derer Preußl. ; Stücken höher gestiegen, und der Thaler vor 16 Gr. Agio nicht mehr,
an hiesigen Orte erlanget werden mag.

Als wird Thalgericht wegen

- 1) allen Fuhrleuten hierdurch bekannt gemacht, daß sie das Stück Salz nicht höher, als mit
2 Thlr. 7 Pf. in Preußl. ; Stücken, oder mit 20 Gr. Agio in Sächsischen ; Stücken, und
also mit 3 Thlr. 16 Gr. 7 Pf. in Sächsischen ; Stücken, zu bezahlen haben. Wobey dann
- 2) auch denen Salzwürckern fernerhin aufgegeben wird, alles Lohn und Auszahlungen, von heut
ausgesprochenen Sechsten St. ; an gerechnet, von Gerenthen, Knechtelohn, Giessegeld
und dergleichen, mit keiner andern Münze, als in Preußl. ; Stück, oder an statt 1 Thlr.
Preußl. ; Stück, mit 1 Thlr. 20 Gr. Sächsl. ; Stück abzutragen, auch ihren Herren
und Pfännern in dieser Weise zu rechnen, oder zu gewarten, daß sie bey erfolgter gericht-
lichen Anzeige zu dieser Geseh- und Ordnungsmäßigen Auszahlung mit gehörigen Ernst und
Schärfe angehalten werden sollen.

Vornach sie sich zu achten und für Schaden zu hüten haben Signatium Halle, den 12ten Martii 1763.

Königl. Preußl. Geheimde-Rath, und zu denen Thal-Gerichten verordnete Salzgraf
und Assesfores,



Johann Christoph von Dreyhaupt





Faint, mirrored text at the top of the left page, likely bleed-through from the reverse side.

Das ist ein Buch... (Faint text in the upper middle section of the left page.)

Das ist ein Buch... (Faint text in the middle section of the left page.)

Das ist ein Buch... (Faint text in the lower middle section of the left page.)

Das ist ein Buch... (Faint text in the lower section of the left page.)

Faint text at the bottom of the left page.

Faint text at the bottom of the right page.

Faint text at the bottom of the right page.



89-12
~~87-12~~



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Second block of handwritten text, appearing as a mirror image.

Third block of handwritten text, appearing as a mirror image.

Fourth block of handwritten text, appearing as a mirror image.

Fifth block of handwritten text, appearing as a mirror image.

Sixth block of handwritten text, appearing as a mirror image.

Seventh block of handwritten text, appearing as a mirror image.

Eighth block of handwritten text, appearing as a mirror image.





achdem von denen Königl. Preußl. Thal-Gerichten hieselbst, vermittelst gedruckten Aus-
hanges untern 5ten Februarii 1763 befohlen und festgesetzt worden.

Daß der Salzfuhmann, das Stück Salz mit 2 Thlr. 7 Pf. in Preußl. $\frac{1}{3}$ Stück, oder 3 Thlr.
8 Gr. 7 Pf. in Sächsl. $\frac{1}{3}$ Stück bezahlen, der Salzwürcker aber auch in sothaner Münze,
wie er sie empfänget, die Auszahlung wiederum thun, auch bey Vermeidung Gefängniß
und dem Befinden nach härterer Strafe, ein mehreres nicht unter dem Vorwand von Agio,
Discretion, oder unter einen andern Behelf fordern oder nehmen soll.

Seit solcher Zeit aber der Preis derer Preußl. $\frac{1}{3}$ Stücken höher gezeiggen und der Thaler vor 16 Gr. Agio nicht mehr,
an hiesigen Orte erlangt werden mag.

Als wird Thalgericht wegen

- 1) allen Fuhrleuten hierdurch
2 Thlr. 7 Pf. in Preußl.
also mit 3 Thlr. 16 Gr.
- 2) auch denen Salzwürckern
ausgesprochenen Sechß
und dergleichen, mit kein
Preußl. $\frac{1}{3}$ Stück, mit 1
und Pfännern in dieser
lichen Anzeige zu dieser
Scharfe angehalten we



ß sie das Stück Salz nicht höher, als mit
16 Gr. Agio in Sächsischen $\frac{1}{3}$ Stücken, und
Stücken, zu bezahlen haben. Wobey dann

ed, alles Lohn und Auszahlungen, von heut
von Gerenthen, Knechtelohn, Biessegeld
in Preußl. $\frac{1}{3}$ Stück, oder an statt 1 Thlr.
 $\frac{1}{3}$ Stück abzutragen, auch ihren Herren
zu warten, daß sie bey erfolgter gericht-
sigen Auszahlung mit gehörigen Ernst und

Wornach sie sich zu achten und für Schaden zu hüten haben Signatum Halle, den 12ten Martii 1763.

Königl. Preußl. Geheimde-Rath, und zu denen Thal-Gerichten verordnete Salzgraf
und Assesfores.



Johann Christoph von Dreyhaupt

